



---

**Ausschussdrucksache 21(23)43**  
vom 22. Januar 2026

---

**Schriftliche Stellungnahme**  
des Sachverständigen Dr. Klaus Ritgen  
Deutscher Landkreistag

Öffentliche Anhörung am 28. Januar 2026

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung über  
europäische Daten-Governance (Daten-Governance-Gesetz – DGG)  
BT-Drs. 21/3544



Deutscher Landkreistag, Lennéstr. 11, 10785 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Tel.: 030 590097-321  
Fax: 030 590097-400

E-Mail: [Klaus.Ritgen  
@Landkreistag.de](mailto:Klaus.Ritgen@Landkreistag.de)

AZ: ■

Nur per Mail an: [adi@bundestag.de](mailto:adi@bundestag.de)

Datum: 22.1.2026

## Stellungnahme

### Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung über europäische Daten-Governance (Daten-Governance-Gesetz – DGG)

auf BR-Drs. 767/25

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Landkreistag bedankt sich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu dem o.g. Gesetzentwurf und die Möglichkeit, dazu vorab eine Stellungnahme abzugeben. Davon machen wir gerne Gebrauch.

Wir begrüßen das Anliegen des Daten-Governance-Gesetzes (DGG), einen nationalen Rahmen für die Durchführung des europäischen Data Governance Act (DGA) zu schaffen und damit die Weiterverwendung bestimmter geschützter Daten des öffentlichen Sektors zu ermöglichen.

Die Landkreise sind als kommunale Gebietskörperschaften in zahlreichen Aufgabenbereichen datenhaltende und datenverarbeitende öffentliche Stellen, insbesondere dort, wo personenbezogene oder sonstige schutzbedürftige Daten verarbeitet werden. Auch wenn der Data Governance Act als EU-Verordnung den rechtlichen Rahmen vorgibt, ist die konkrete nationale Ausgestaltung der organisatorischen und verfahrensmäßigen Umsetzung entscheidend für den Umfang des administrativen Aufwands in der Praxis. Für die kommunale Ebene ist daher von zentraler Bedeutung, dass die nationale Umsetzung rechtssicher, praxistauglich und mit vertretbarem organisatorischem Aufwand ausgestaltet wird.

Aus Sicht der Landkreise ist zunächst klarzustellen, dass das DGG keinen Automatismus zur Freigabe von Daten begründet. Die Entscheidung über eine konkrete Weiterverwendung sowie über deren Bedingungen muss weiterhin bei der jeweils zuständigen öffentlichen Stelle verbleiben und an die einschlägigen fachrechtlichen, datenschutzrechtlichen und sonstigen Schutzzvorschriften gebunden sein. Die zentrale Informationsstelle kann hierbei unterstützend tätig werden und Transparenz herstellen, sie darf jedoch nicht an die Stelle der

DEUTSCHER LANDKREISTAG - DER KOMMUNALE SPITZENVERBAND repräsentiert

• 57,3 Mio. Einwohner • 68 % der Bevölkerung • 73 % der Aufgabenträger • 96 % der Fläche DEUTSCHLANDS  
• 105,9 Mrd. € Haushaltsvolumen, davon • 40,3 Mrd. € Ausgaben für soziale Leistungen

entscheidenden Behörden treten oder faktisch neue Zugangsansprüche begründen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Unterstützungsleistungen der zentralen Informationsstelle einen bestehenden Zugangsanspruch sowie eine entsprechende Erlaubnis voraussetzen und die zentrale Stelle selbst keine Entscheidung über die Zulässigkeit der Weiterverwendung trifft.

Besondere Bedeutung kommt aus kommunaler Sicht den Informations- und Aktualisierungspflichten im Zusammenhang mit der zentralen Informationsstelle und der Bestandsliste zu, soweit Landkreise nach dem jeweils einschlägigen Fachrecht zuständige öffentliche Stellen sind. Die Pflicht, Informationen zu relevanten Datenbeständen bereitzustellen und Änderungen fortlaufend mitzuteilen, ist nur dann praktikabel, wenn Umfang und Tiefe der bereitzustellenden Informationen klar bestimmt und sachgerecht begrenzt werden. Andernfalls entsteht bereits durch die Erfüllung der Zulieferpflicht ein erheblicher organisatorischer Aufwand, der insbesondere die Klärung von Zuständigkeiten, die Identifikation relevanter Datenbestände sowie die Aufbereitung und laufende Pflege von Metadaten umfasst. Der Deutsche Landkreistag hält es daher für erforderlich, im weiteren Verfahren praxistaugliche Vorgaben zu entwickeln, die insbesondere den Umfang der Metadaten, die erforderliche Granularität, die Aktualisierungsanlässe und angemessene Fristen klar definieren. Ziel muss eine bürokratiearme Umsetzung sein, die den tatsächlichen Ressourcen der kommunalen Ebene Rechnung trägt.

Eng damit verknüpft ist die Notwendigkeit einer konsequent digitalen und standardisierten Ausgestaltung der Verfahren. Die Bestandsliste kann ihren Zweck nur erfüllen, wenn Metadaten nicht in zusätzlichen manuellen Prozessen mehrfach erzeugt und gepflegt werden müssen. Die technische Ausgestaltung sollte daher auf interoperable Standards, standardisierte Schnittstellen und weitgehend automatisierbare Verfahren ausgerichtet sein. Dies dient sowohl der Aufwandsreduzierung als auch der Sicherung der Datenqualität und der Vermeidung paralleler Strukturen.

Für das Gelingen des DGG ist darüber hinaus entscheidend, dass Fragen des Datenschutzes und der Informationssicherheit in der praktischen Anwendung klar, nachvollziehbar und rechtsicher geregelt sind. Landkreise verarbeiten in großem Umfang besonders schutzwürdige Daten. Damit eine Weiterverwendung tatsächlich in Betracht gezogen werden kann, bedarf es eindeutiger Regelungen zu Rollen und Verantwortlichkeiten entlang des gesamten Prozesses, etwa im Hinblick auf Anonymisierung und Pseudonymisierung, auf Nachweis- und Kontrollanforderungen sowie auf die konkrete Ausgestaltung sicherer Verarbeitungs- und Übermittlungswege. Ergänzend sind praxistaugliche Leitlinien zur Einordnung und Behandlung schutzbedürftiger Datenkategorien erforderlich. Ohne hinreichend klare Vorgaben besteht die Gefahr von Rechtsunsicherheiten, die den Vollzug erschweren und die intendierten Ziele des Gesetzes beeinträchtigen.

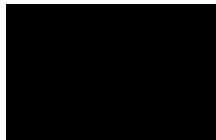
Auch die Gebührenregelungen sind aus kommunaler Sicht von praktischer Relevanz. Eine ausschließliche Anknüpfung an unterschiedliche landesrechtliche Gebührenordnungen kann zu uneinheitlichen Verfahren und erhöhter Rechtsunsicherheit führen. Wir halten es daher für sinnvoll, im weiteren Verfahren koordinierende Leitplanken zu entwickeln und zugleich klare Abgrenzungen zu spezialgesetzlichen Zugangsregimen sicherzustellen, um Doppelstrukturen und widersprüchliche Anforderungen zu vermeiden und die Datenbereitstellung nicht unnötig zu verkomplizieren.

Schließlich ist eine realistische Betrachtung des Erfüllungsaufwands von Bedeutung. Kommunaler Aufwand entsteht nicht allein durch technische Maßnahmen, sondern bereits durch organisatorische Anpassungen, Prozessgestaltung, Qualitätssicherung, Metadatenpflege sowie die Bearbeitung von Rückfragen und Anträgen. Auch wenn einzelne Pflichten unionsrechtlich vorgeprägt sind, beeinflusst die nationale Ausgestaltung maßgeblich, in welchem Umfang zusätzlicher Aufwand entsteht. Wir halten es daher für erforderlich, flankierende Unterstützungsmaßnahmen vorzusehen, etwa durch praxistaugliche Standardisierung, gemeinsame Werkzeuge, Musterprozesse sowie Qualifizierungs- und Informationsangebote.

Die vorgesehene Evaluierung der nationalen Strukturen wird ausdrücklich begrüßt. Dabei sollte sichergestellt werden, dass die Erfahrungen der kommunalen Ebene systematisch berücksichtigt werden, insbesondere im Hinblick auf tatsächlichen Aufwand, bestehende Hemmnisse, Sicherheits- und Haftungsfragen sowie den praktischen Nutzen der Bestandsliste. Nur auf dieser Grundlage können gegebenenfalls erforderliche Anpassungen sachgerecht vorgenommen werden.

Zusammenfassend kann das DGG aus Sicht der Landkreise einen wichtigen Beitrag zur verbesserten Nutzung öffentlicher Daten leisten, wenn die kommunale Vollzugspraxis angemessen berücksichtigt wird. Erforderlich sind klare Rollenverteilungen, begrenzte und praxistaugliche Pflichten, standardisierte und möglichst automatisierte Verfahren sowie rechtssichere Leitplanken für Datenschutz und Informationssicherheit.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Dr. Ritgen